

Offener Brief zum Thema "Abgeordnetenentschädigung"

Von: "Michael Dongus" <michael.dongus@gmx.net>
An: bverfg@bverfg.de
Datum: 05.11.2015 23:39:47

Sehr geehrte Damen und Herren,

der im Anhang befindliche "Offene Brief" ist an alle Mitglieder (Richterinnen und Richter) des BVerfGs gerichtet. Bitte leiten Sie diese EMail intern an jede der 16 Zielpersonen weiter und lassen Sie mich bitte wissen, ob Sie diese Bitte um Weiterleitung erfüllt haben.

Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichem Gruss

Michael Dongus
Nordstrasse 30
75392 Deckenpfronn
Tel.: +49 7056 966 739
Mobil: +49 176 500 80 777

Dateianhänge

- OffenerBriefOrg.pdf

Offener Brief an alle Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts zur Frage „Was ist eine angemessene Entschädigung für Abgeordnete?“

von Michael Dongus, Nordstr. 30, 75392 Deckenpfronn, michael.dongus@gmx.net
am 5. November 2015 (genau 40 Jahre nach dem Diätenurteil = BVerfGE 40,296)

Sehr geehrte Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts,

was viele Bürger nicht wissen, wohl aber Sie, ist: Die Abgeordneten haben in Deutschland keinen Anspruch auf eine angemessene Vergütung, sondern Anspruch auf eine **angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung**.

Natürlich kennen Sie den Unterschied zwischen einer „Vergütung“ und einer „Entschädigung“. Dennoch bitte ich Sie zunächst, sich diesen Unterschied vorab nochmals genau bewußt zu machen:

Eine **Vergütung** (Lohn, Gehalt, Besoldung etc.) ist ein Ausgleich für erbrachte Arbeitsleistungen, also ein **Leistungsausgleich**. Und eine Vergütung wird „angemessen“, indem die Höhe der Vergütung an den Wert der auszugleichenden Leistung angepasst wird. Das erfordert eine **Leistungsbewertung**.

Eine **Entschädigung** ist dagegen in jedem Fall ein Ausgleich für erlittene oder noch zu erleidende Schäden, also ein **Schadensausgleich**. Und eine Entschädigung wird „angemessen“, indem die Höhe der Entschädigung an die Höhe der auszugleichenden Schäden angepasst wird. Das erfordert eine **Schadensbeifferung**.

An der Methode des Anmessens (Leistungsbewertung oder Schadensbeifferung) kann zwischen Vergütung und Entschädigung unterschieden werden!

Damit genug der Vorrede und wir kommen zu den Kernfragen:

Was ist eine „angemessene Entschädigung“ ganz allgemein und was insbesondere für Abgeordnete?

Jedermann weiß, was eine „angemessene Entschädigung“ allgemein ist:

Eine „angemessene Entschädigung“ ist ein Schadensausgleich, der an die Höhe der auszugleichenden Schäden angepasst ist.

Dieser Definition wird wohl kein Deutscher widersprechen können! Oder etwa Sie?

Die Abgeordneten haben also Anspruch auf einen Schadensausgleich, der an die Höhe der auszugleichenden Schäden angepasst ist. Deshalb ist zu klären, welche Schäden den Abgeordneten auszugleichen sind und wie hoch diese Schäden sind. Natürlich sind den Abgeordneten die Schäden auszugleichen, die ihnen aufgrund der Annahme und Ausübung ihres Mandats entstehen. Welche denn sonst?

Diese „mandatsbedingten Schäden“ entstehen den Abgeordneten vor allem durch Verdienstausschlag (weil sie zur Ausübung des Mandats Zeit benötigen, in der sie nicht erwerbstätig sein können) und durch besonderen Aufwand (weil sie z.B. ein Büro in ihrem Wahlkreis benötigen). Wie hoch aber sind die mandatsbedingten Verdienstausschläge und besonderen Aufwendungen der Abgeordneten?

Sicher ist jedenfalls, dass Verdienstauffälle und besondere Aufwendungen **nicht** für alle Abgeordneten gleich hoch sind: Ein Herzchirurg, der seine Erwerbstätigkeit ruhen lässt, um ein Mandat ausüben zu können, verliert sicher ein höheres Einkommen als ein Assistenzarzt in der gleichen Situation.

Sicher ist deshalb auch, dass die Entschädigung für verschiedene Abgeordnete (entsprechend ihrer unterschiedlich hohen Verdienstauffälle) unterschiedlich hoch ausfallen muss, wenn sie für jeden einzelnen Abgeordneten in gleicher Weise eine „angemessene Entschädigung“ sein soll, also ein Schadensausgleich, der an die Höhe der auszugleichenden Schäden angepasst ist.

Dass jedem Abgeordneten eine gleich hoch bemessene Entschädigung zusteht, wie der Leitsatz 2.1 des Diätenurteils behauptet, ist falsch, weil verschiedene Abgeordnete mandatsbedingt unterschiedlich hohe Verdienstauffälle erleiden, die ihnen aber dennoch jeweils „angemessen“ auszugleichen sind.

An dieser Stelle sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die hier bisher angestellten Überlegungen jeder anstellen **muss**, der von Grund auf ernsthaft der Frage nach einer angemessenen Entschädigung für Abgeordnete nachgeht. Wer dies tut, der erkennt zwangsläufig:

Der Leitsatz 2.1 des Diätenurteils ist ein Fehlschluss:

Wenn

mehrere Personen gesetzlich Anspruch auf eine „angemessene Entschädigung“ haben (so wie die Abgeordneten)

und wenn

die dabei auszugleichenden Schäden für verschiedene Betroffene unterschiedlich hoch sind (so wie die mandatsbedingten Verdienstauffälle der Abgeordneten),

dann folgt aus dem formalisierten Gleichheitssatz

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“

nicht, dass jedem Betroffenen **eine gleich hoch bemessene Entschädigung zusteht** (wie der Leitsatz 2.1 des Diätenurteils behauptet),

sondern dass jedem Betroffenen **eine in gleicher Weise angemessene Entschädigung zusteht**,

das heißt, dass die Schadensbeifferung zur Ermittlung der jeweils angemessenen Entschädigungshöhe zwar individuell zu erfolgen hat, aber natürlich nach Regeln, die für alle Betroffenen gleich sind.

Diese Erkenntnis genügt eigentlich schon, um einzusehen, dass der Leitsatz 2.1 des Diätenurteils korrigiert werden muss. Dennoch möchte ich Ihnen weitere Gedanken nicht vorenthalten:

Beispiel: Angenommen ein Herzchirurg mit einem Bruttomonatseinkommen von 45000€ und ein Assistenzarzt mit einem Bruttomonatseinkommen von 4500€ werden Abgeordnete und lassen ihre Erwerbstätigkeit ganz ruhen, um ihr Mandat gewissenhaft ausüben zu können. Der mandatsbedingte Verdienstaufall des Herzchirurgen beträgt also 45000€, der des Assistenzarztes 4500€. Obwohl das Anmessen einer Entschädigung darin besteht, die Höhe der Entschädigung an die Höhe der auszugleichenden Schäden anzupassen, erhalten aber infolge des Leitsatzes 2.1 des Diätenurteils beide eine gleich hoch bemessene Entschädigung in Höhe von derzeit 9082€. Das mag vielleicht eine „angemessene Vergütung“ für die

Ausübung des Mandats sein, eine „angemessene Entschädigung“ aber ist es nicht: Es ist für den Herzchirurgen sicher eine „unangemessen niedrige Entschädigung“, denn er verliert ein höheres Einkommen. Und es ist für den Assistenzarzt wohl eher eine „unangemessen hohe Entschädigung“, da er ein geringeres Einkommen verliert. Diese Ungleichbehandlung der Abgeordneten bezüglich ihres Anspruchs auf eine angemessene Entschädigung widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung.

Kein Wunder also, dass in unseren Parlamenten (im übertragenen Sinne und überspitzt formuliert) nur „Assistenzärzte“ sitzen und keine „Herzchirurgen“: Hochqualifizierte Spitzenkräfte mit entsprechend hohem Einkommen werden systematisch aus dem Bundestag ferngehalten, da ihnen keine angemessene Entschädigung in Aussicht gestellt ist, sondern nur eine „unangemessen niedrige“. Umgekehrt steht normalqualifizierten Normalverdienern tendenziell wohl eher eine „unangemessen hohe Entschädigung“ in Aussicht.

Die Chancengleichheit beim Parlamentszugang ist derzeit nicht gegeben, denn dazu müsste jeder wählbare Bürger die gleiche Chance haben, ein Mandat als Abgeordneter annehmen zu können, ohne finanzielle Vor- bzw. Nachteile gegenüber dem Einkommen zu haben, das er als Bürger ohne Mandat auch erzielen kann.

Das Ideal einer „angemessenen Entschädigung“ wäre es, wenn jedem Abgeordneten genau die Schäden ausgeglichen würden, die ihm mandatsbedingt - also vor allem durch Verdienstaufschlag und besonderen Aufwand - entstehen.

Kein Abgeordneter hätte einen finanziellen Nachteil zu befürchten, wenn er seine Erwerbstätigkeit zugunsten der Ausübung des Mandats einschränkt und Einkommen verliert oder wenn er besonderen, mit dem Mandat verbundenen Aufwand treibt. Auch ließe die Vermeidung solcher „mandatsbedingter Schäden“ keinen finanziellen Vorteil für Abgeordnete zu, denn nicht entstandene Schäden würden ja auch nicht ausgeglichen.

Damit wäre jeder finanzielle Angriffspunkt für sachfremde Einflüsse weitestgehend von den Abgeordneten genommen und die Unabhängigkeit der Abgeordneten wäre in optimaler Weise gesichert.

Leider sind Abweichungen von diesem Ideal bezüglich der Verdienstaufschlagsentschädigung unvermeidbar, da der tatsächliche Verdienstaufschlag eines Abgeordneten nicht dauerhaft ganz genau beziffert werden kann, sondern nur näherungsweise. Eine möglichst genaue Näherung ist aber dennoch unbedingt anzustreben, denn jede Abweichung verunsichert die Unabhängigkeit der betroffenen Abgeordneten, wie folgende Betrachtungen zeigen:

Ein Abgeordneter, der eine zu hohe Verdienstaufschlagsentschädigung erhält, der also in seinem angestammten Beruf nur ein geringeres Einkommen erzielen kann, sieht in seinem Mandat einen finanziellen Vorteil, den er natürlich behalten möchte. Um einen sicheren Listenplatz nicht zu verlieren, ist er möglicherweise dazu bereit, sich gegen seine Überzeugung der in seiner Partei vorherrschenden Meinung unterzuordnen. Denkbar ist auch, dass der Abgeordnete durch Populismus versucht, die Wahrscheinlichkeit seiner Wiederwahl zu steigern, und dabei die Stimme seines Gewissens überhört. Diese Überlegungen zeigen, dass eine zu hoch bemessene Entschädigung die Unabhängigkeit eines Abgeordneten durchaus verunsichern kann, weil er womöglich an der zu hohen Entschädigung hängt.

Im umgekehrten Fall einer zu niedrig bemessenen Entschädigung ist die Unabhängigkeit des Abgeordneten sogar bereits beeinträchtigt, bevor er überhaupt Abgeordneter wird. Ein wählbarer Bürger, dem nur eine zu niedrige Entschädigung in

Aussicht gestellt ist, der also in seinem angestammten Beruf ein höheres Einkommen erzielen kann, sieht in einem Mandat einen finanziellen Nachteil. Er ist deshalb in seiner Entscheidung, Abgeordneter zu werden, nicht so frei und unabhängig, wie es eine „angemessene Entschädigung“ eigentlich garantieren soll. Nimmt er trotz Einkommenseinbuße ein Mandat an, so ist er während des Mandats möglicherweise bestrebt, seine Einbuße durch eine Nebentätigkeit auszugleichen. Das kann nicht nur zur zeitlichen Vernachlässigung des Mandats führen, sondern auch dazu, dass von Arbeit- bzw. Auftraggebern ausgehende, sachfremde Einflüsse wirksam werden können. Also auch während seines Mandats kann die Unabhängigkeit eines Abgeordneten unter einer zu niedrig bemessenen Entschädigung leiden.

Demnach mindert jede positive oder negative Abweichung der Verdienstaussfallentschädigung vom individuell genau angemessenen Ideal die Unabhängigkeit sichernde Wirkung der Entschädigung. Da jede Pauschalierung mit individuellen Abweichungen verbunden ist, ist also jede Pauschalierung zweckfeindlich und sollte nur stattfinden, wenn sie unumgänglich ist. Das gilt übrigens auch für die Aufwandsentschädigung:

Bereits eine teilweise Pauschalierung der Aufwandsentschädigung führt dazu, dass die gezahlte Pauschale (z.B. die derzeitige Kostenpauschale in Höhe von ca. 4200€ netto pro Monat) zunächst bedingungslos dem Abgeordneten zufließt. Der Abgeordnete bezahlt dann seinen tatsächlichen Aufwand quasi aus der eigenen Tasche. Dadurch wird jeder mandatsbedingte Aufwand zum persönlichen, finanziellen Nachteil für den Abgeordneten. Dies steht seiner Unabhängigkeit bezüglich mandatsbedingter Aufwendungen natürlich entgegen.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Jede Pauschalierung von Entschädigungsleistungen ist äußerst kritisch zu prüfen und abzuwägen, da sie grundsätzlich dem Zweck der Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten entgegensteht.

Die komplette Pauschalierung der Verdienstaussfallentschädigung (wie sie der Leitsatz 2.1 des Diätenurteils erzwingt) muss sogar als ausgesprochen demokratiefeindlich eingestuft werden. Grund: Nebeneinkünfte von Abgeordneten bleiben dabei völlig außen vor. Dem Abgeordneten zufließende Nebeneinkünfte können aber sehr leicht dessen Unabhängigkeit beeinträchtigen. Im Extremfall können Nebeneinkünfte sogar quasi-legale Bestechungsgelder sein. Das ist demokratiefeindlich.

Die Abgeordnetenentschädigung wäre dann „angemessen“, wenn jedem Abgeordneten das Einkommen ersetzt würde, das er mandatsbedingt tatsächlich verliert oder auf das er verzichtet. Der Abgeordnete, der trotz Mandat erwerbstätig ist, verliert aber weder die so erwirtschafteten Nebeneinkünfte, noch verzichtet er darauf. Nebeneinkünfte müssten also entweder von der Entschädigung abgezogen oder einfach an die Staatskasse zurückgegeben werden. Das heißt, **die Abgabe der Nebeneinkünfte von Abgeordneten an die Staatskasse gehört zu einer „angemessenen Entschädigung“ ganz selbstverständlich dazu.**

Der Leitsatz 2.1 des Diätenurteils verbietet es aber dem Gesetzgeber, die Abgabe der Nebeneinkünfte zu regeln, obwohl die Abgabe der Nebeneinkünfte sowohl zur Wahrung der Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigung, als auch zur Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten verfassungsmäßig geboten ist.

Dies ist der wichtigste Grund, warum der Leitsatz 2.1 des Diätenurteils korrigiert werden muss: Solange den Abgeordneten Gelder in Form von Nebeneinkünften zufließen können, kann ihre Unabhängigkeit nicht als gesichert angesehen werden.

Unsere repräsentative Demokratie funktioniert also nicht wie vorgesehen, solange der Leitsatz 2.1 des Diätenurteils nicht korrigiert wird, so dass Abgeordnete ihre Nebeneinkünfte dann an die Staatskasse abzugeben haben.

Um nun Ihre Reaktion auf diesen offenen Brief in geordnete Bahnen zu lenken, schließe ich ihn mit folgenden **Schlüsselfragen** ab, die Sie mir bitte gewissenhaft beantworten mögen:

- 1.) Haben die Abgeordneten Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die ihre Unabhängigkeit ermöglicht, oder haben sie Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung?
- 2.) Was ist – ganz allgemein – eine angemessene Entschädigung? Ist eine angemessene Entschädigung ein Schadensausgleich, der an die Höhe der auszugleichenden Schäden angepasst ist?
- 3.) Welche Schäden sind den Abgeordnete auszugleichen? Sind den Abgeordneten die Schäden auszugleichen, die ihnen aufgrund der Annahme und Ausübung ihres Mandats entstehen?
- 4.) Wie entstehen diese mandatsbedingten Schäden? Entstehen diese mandatsbedingten Schäden den Abgeordneten vor allem durch Verdienstaufschlag und besonderen Aufwand?
- 5.) Sind Verdienstaufschläge und besondere Aufwendungen jeweils für alle Abgeordneten gleich hoch?
- 6.) Steht jedem Abgeordneten eine gleich hoch bemessene Entschädigung zu, so wie der Leitsatz 2.1 des Diätenurteils behauptet?
- 7.) Ist der Leitsatz 2.1 des Diätenurteils ein zu korrigierender Fehlschluss?
- 8.) Ist die „Abgabe der Nebeneinkünfte von Abgeordneten an die Staatskasse“ aus Gründen der Angemessenheit und der Unabhängigkeitssicherung verfassungsmäßig in doppelter Hinsicht geboten?
- 9.) Wie kann ich als einzelner Bürger, der nicht Abgeordneter werden will, die Korrektur des Leitsatzes 2.1 des Diätenurteils erreichen, der mich in keinem (wie auch immer gearteten) Recht verletzt, mit dem aber das BVerfG die Bindung der Gesetzgebung an Art.48 Abs.3 Satz 1 GG beseitigt hat?

Vorab danke ich Ihnen (jedem der 16 Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts) für eine umgehende und vollständige Antwort und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Michael Dongus

P.S.: Sollte Ihnen keine Antwort auf meine Schlüsselfrage 9 einfallen, so denken Sie doch bitte an das Widerstandsrecht des Deutschen (vgl. Art.20 Abs.4 GG) und die Möglichkeit, dieses Recht per Verfassungsbeschwerde zu verteidigen.



Bundesverfassungsgericht

- Zweiter Senat -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Michael Dongus
Nordstraße 30
75392 Deckenpfronn

Aktenzeichen
2 BvR 724/13
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin
Frau Göckede

☎ (0721)
9101-421

Datum
04.12.2015

**Ihre Verfassungsbeschwerde vom 5. Dezember 2012 gegen das Urteil des Zweiten Senats
des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 1975 - 2 BvR 193/74 - u.a.**

**Ihre E-Mail vom 5. November 2015
Hiesiges Schreiben vom 29. Mai 2013**

Sehr geehrter Herr Dongus,

der Eingang Ihres weiteren Schreibens wird bestätigt. Jedoch geben Ihre darin gemachten Ausführungen keinen Anlass, die Rechtslage anders zu beurteilen, als Ihnen bereits mit hiesigem Bezugsschreiben vom 29. Mai 2013 mitgeteilt worden ist. Ihr Verfassungsbeschwerdeverfahren hat durch den Beschluss der zuständigen Kammer vom 17. April 2013 endgültig seinen Abschluss gefunden. Weitere Schreiben oder Anträge können in diesem abgeschlossenen Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

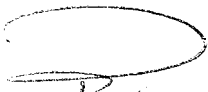
Es kann Ihnen jedoch mitgeteilt werden, dass Ihre Ausführungen hier zur Kenntnis genommen worden sind.

Weiteres kann jedoch auch auf Ihr erneutes Schreiben nicht veranlasst werden. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass ein weiterer Schriftwechsel in diesem abgeschlossenen Verfahren nicht mehr geführt wird. Gleichlautende Schreiben werden in Zukunft nicht mehr beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Hiegert
Ministerialrat

Beglaubigt



(Purreiter)
Regierungsobersinspektor



Persönliche Bitte nach Art. 17 GG an das Mitglied des BVerfGs

- | | |
|---|---|
| ☐ Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof | ☐ Prof. Dr. Andreas Voßkuhle |
| ☐ Prof. Dr. Reinhard Gaier | ☐ Prof. Dr. Peter M. Huber |
| ☐ Prof. Dr. Michael Eichberger | ☐ Monika Hermanns |
| ☐ Dr. h. c. Wilhelm Schluckebier | ☐ Peter Müller |
| ☐ Prof. Dr. Johannes Masing | ☐ Dr. Sybille Kessal-Wulf |
| ☐ Prof. Dr. Andreas L. Paulus | ☐ Prof. Dr. Doris König |
| ☐ Prof. Dr. Dr. h.c. Susanne Baer, LL.M. | ☐ Dr. Ulrich Maidowski |
| ☐ Prof. Dr. Gabriele Britz | ☐ Prof. Dr. Christine Langenfeld |

um die Beantragung einer Plenumsberatung über die Bildung eines Ausschusses

von Michael Dongus, Nordstr. 30, 75392 Deckenpfronn
mobil: 0176 50080777, Email: michael.dongus@gmx.net

am 23. Oktober 2016

Warnung an die Zusteller innerhalb des BVerfGs: Die Nicht-Zustellung dieses Bittschreibens an das oben adressierte Mitglied des BVerfGs wäre ein Bruch unmittelbar geltenden Rechts.

Warnung an das oben adressierte Mitglied des BVerfGs: Die Nicht-Beachtung dieses Bittschreibens wäre ein Bruch unmittelbar geltenden Rechts, also lesen Sie es ganz durch!

Anlage 1: Offener Brief an alle Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts zur Frage „Was ist eine angemessene Entschädigung für Abgeordnete?“ vom 5.11.2015
(online unter Verfassungsbitte.de/OffenerBrief/gesamt.pdf#page=2)

Anlage 2: Die letzten beiden Seiten meiner ans LG Karlsruhe gerichteten Stellungnahme vom 31.3.2016 (online unter Verfassungsbitte.de/Klage/gesamt.pdf#page=31)

Sehr geehrtes Mitglied des Bundesverfassungsgerichts,

in Teil A der Geschäftsordnung des BVerfGs, wo es auch um die Organisation des Gerichts geht, finden sich u. a. folgende Vorschriften: Plenum und Präsident arbeiten zur Erfüllung der Aufgaben des Gerichts zusammen. Das Plenum wird unverzüglich einberufen, wenn es ... mindestens drei Richterinnen und Richter unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Das Plenum bildet [bestimmte, ständige Ausschüsse]. Nach Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden.

Das heißt: Sie können (wie jedes Mitglied des BVerfGs) die unverzügliche Einberufung des Plenums beantragen, damit dort beraten wird, ob Bedarf für einen weiteren Ausschuss besteht. Sie sind also (wie jedes Mitglied des BVerfGs) „zuständige Stelle“ für meine Bitte, die ich hiermit kraft meines unmittelbar geltenden Grundrechts nach Art. 17 GG an Sie richte:

Bitte beantragen Sie eine Plenumsberatung über den Bedarf der Bildung eines Sonder-Ausschusses zur Bearbeitung meiner Reklamation, die ich Ihnen im Folgenden erläutern werde!

Ich reklamiere einen **unscheinbaren, aber dennoch gravierenden Fehler** innerhalb der Rechtsprechung des BVerfGs **zur Abgeordnetenentschädigung**. Ein klares Anzeichen dieses Fehlers ist folgende Feststellung in der Begründung des Diätenurteils von 1975, wo es heißt:

Aus der Entschädigung des Inhabers eines Ehrenamtes ist die Bezahlung für die im Parlament geleistete Tätigkeit geworden.

Ich füge dem hinzu, dass man zwischen einer Entschädigung der Abgeordneten (das ist ein Ausgleich für mandatsbedingt erlittene Schäden) und einer Vergütung der Abgeordneten (das ist eine Bezahlung für die im Parlament geleistete Tätigkeit) unterscheiden kann und muss und dass **obige Feststellung des BVerfGs** im Klartext bedeutet:

Aus der verfassungsmäßig gebotenen
Abgeordnetenentschädigung
ist in der Praxis eine
Abgeordnetenvergütung
geworden.

Das ist mit Art.48 Abs.3 Satz 1 GG, wonach die Abgeordneten eindeutig Anspruch auf eine Entschädigung haben, nicht vereinbar, also verfassungswidrig. Diese Verfassungswidrigkeit haben die beteiligten Richter aber nicht festgestellt. Stattdessen haben sie das Anmessen einer Entschädigung so reglementiert, als ob es um das Anmessen einer Vergütung ginge. Nur so kann ich mir erklären, dass im **Leitsatz 2.1 des Diätenurteils** folgender Schluss gezogen worden ist:

Aus dem formalisierten Gleichheitssatz folgt, **dass jedem Abgeordneten eine gleich hoch bemessene Entschädigung zusteht, unabhängig davon**, ob die Inanspruchnahme durch die parlamentarische Tätigkeit größer oder geringer ist, **ob** der individuelle finanzielle Aufwand oder **das Berufseinkommen verschieden hoch ist**.

Dass dieser Satz ein Fehlschluss ist, begründe ich hier nicht nochmals, denn das habe ich bereits getan: Bitte lesen Sie dazu **jetzt** meinen offenen Brief vom 5.11.2015 (s. Anlage 1).

Wer die am Ende des von Ihnen soeben gelesenen Briefs aufgelisteten Schlüsselfragen gewissenhaft beantwortet, der kommt **unweigerlich** innerhalb weniger Minuten zu folgenden **Schlüsselantworten**:

- 1.) Die Abgeordneten haben keinen Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die ihre Unabhängigkeit ermöglicht, sie haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung!
- 2.) Ja, eine angemessene Entschädigung ist ein Schadensausgleich, der an die Höhe der auszugleichenden Schäden angepasst ist!
- 3.) Ja, den Abgeordneten sind die Schäden auszugleichen, die ihnen aufgrund der Annahme und Ausübung ihres Mandats entstehen!
- 4.) Ja, diese mandatsbedingten Schäden entstehen den Abgeordneten vor allem durch Verdienstausschlag und besonderen Aufwand!
- 5.) Nein, Verdienstausschläge und besondere Aufwendungen sind nicht für alle Abgeordneten gleich hoch!

- 6.) Nein, es stimmt nicht, dass jedem Abgeordneten eine gleich hoch bemessene Entschädigung zusteht, weil die auszugleichenden Verdienstausfälle und besonderen Aufwendungen nicht für alle Abgeordneten gleich hoch sind!

- 7.) Ja, der **Leitsatz 2.1 des Diätenurteils ist ein zu korrigierender Fehlschluss!**

Die Antworten auf die Schlüsselfragen 8 und 9 lasse ich an dieser Stelle einfach weg, weil sie nicht – so wie die Fragen 1 bis 7 – in kürzester Zeit abschließend beantwortet werden können.

Sollten Sie – wovon ich ausgehe – den oben aufgelisteten 7 Schlüsselantworten an keiner Stelle ernsthaft widersprechen können, so sehe ich Sie argumentativ gezwungen, einzusehen, dass der Leitsatz 2.1 des Diätenurteils ein Fehlschluss ist und korrigiert werden muss. Dieser Korrektur-Handlungsbedarf ist ein ernstzunehmendes Argument für eine Plenumberatung, die zu beantragen ich Sie gebeten habe. Denken Sie bei der Prüfung meiner Schlüsselantworten bitte an Ihre Amtspflicht zur fehlerfreien Ermessensausübung und bei Ihrer Reaktion auf dieses Bittschreiben an Ihre Amtspflicht zur Erteilung vollständiger Auskünfte.

Selbstverständlich ist kein Mitglied des BVerfGs dazu verpflichtet, bei Amtsantritt die gesamte Rechtsprechung des BVerfGs auf Fehler zu prüfen, so dass die Mitglieder des BVerfGs nicht per se für alte Fehler des BVerfGs verantwortlich sind. Allerdings trifft das BVerfG die institutionelle Verantwortung für Fehler, die in früheren Zeiten gemacht wurden, und das BVerfG besteht zu jedem Zeitpunkt aus 16 Mitgliedern, so dass auch Sie als Mitglied an der institutionellen Verantwortung des BVerfGs mitzutragen haben, sobald Sie – wie mit diesem Bittschreiben geschehen – über einen Fehler informiert worden sind.

Meine Schlüsselfrage 9 setzte fälschlicherweise voraus, dass der Leitsatz 2.1 des Diätenurteils den einzelnen Bürger in keinem (wie auch immer gearteten) Recht verletzt. Tatsächlich verletzt der Leitsatz 2.1 den einzelnen Bürger aber sogar in einem grundrechtsgleichen Recht, nämlich in dem in Art.38 Abs.1 S.2 i.V.m. Art.48 Abs.3 S.1 GG enthaltenen Recht darauf, dass die Abgeordneten Vertreter des ganzen Volkes und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden sind, weil ihre Unabhängigkeit durch eine angemessene Entschädigung gesichert ist. Eine Verfassungsbeschwerde gegen die Verletzung dieses Rechts durch den Leitsatz 2.1 des Diätenurteils ist also, was ich aber bisher nicht gesehen hatte, grundsätzlich möglich. Obwohl ich eine solche Verfassungsbeschwerde gar nicht in Betracht gezogen und deshalb auch nicht erhoben hatte, reagierte das BVerfG auf meine Beschwerde vom 5.12.2012 u. a. wie folgt:

Mit Ihrer Verfassungsbeschwerde vom 5. Dezember 2012 machen Sie geltend, dass der Leitsatz 2.1 des Urteils des Zweiten Senats vom 5. November 1975 - 2 BvR 193/94 - (sogenanntes Diätenurteil) verfassungswidrig sei. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass eine Verfassungsbeschwerde gegen ein Urteil eines Senats des Bundesverfassungsgerichts nicht statthaft ist. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gehören nicht zu den Akten der öffentlichen Gewalt, die §90 Abs.1 BVerfGG meint; ihre Überprüfung unter dem Gesichtspunkt einer Grundrechtsverletzung würde dem Wesen dieser Entscheidungen widersprechen (vgl. BVerfGE 1, 89 <90>; ständige Rechtsprechung).

Das BVerfG hat also eine direkte Verfassungsbeschwerde gegen das Diätenurteil bzw. dessen Leitsatz 2.1 – obwohl ich eine solche Beschwerde gar nicht erhoben hatte – als nicht statthaft ausgeschlossen, so dass diese Möglichkeit als Antwort auf meine Schlüsselfrage 9 entfällt. Es sei denn, das BVerfG überdenkt seine diesbezügliche ständige Rechtsprechung und gibt zu, dass auch das BVerfG Fehler machen kann, die für den einzelnen Bürger eine Grundrechtsverletzung darstellen können. Bisher ist aber die Möglichkeit einer direkten Beschwerde gegen ein Urteil oder eine Schlussfolgerung des BVerfGs durch die ständige Rechtsprechung des BVerfGs ausgeschlossen, was (wie auch der Leitsatz 2.1 des Diätenurteils) nur in einem zulässigen Verfahren korrigiert werden kann.

Es stellt sich also in abgewandelter Form immer noch die

Schlüsselfrage 9a: Wie kann ich als einzelner Bürger die Korrektur des Leitsatzes 2.1 des Diätenurteils erreichen, gegen den ich nicht direkt Verfassungsbeschwerde erheben kann, obwohl er mich sogar in einem grundrechtsgleichen Recht verletzt?

Meine Antwort auf diese Frage und wie weit mein Anliegen, der Leitsatz 2.1 des Diätenurteils möge korrigiert werden, geht, erfahren Sie, indem Sie **jetzt** die Abschnitte X bis XV meiner Stellungnahme vom 31.3.2016 (s. Anlage 2) lesen.

Meine Antwort auf obige Schlüsselfrage 9a war meine „Verfassungsbeschwerde nach dem Prinzip des verhinderten Widerstandes“ (online unter Verfassungsbitte.de/2bvr724-13.pdf), deren Annahme aber von Seiten des BVerfGs als endgültig abgelehnt angesehen wird.

Somit hat das BVerfG mir gegenüber sowohl eine direkte Beschwerde gegen den Leitsatz 2.1 des Diätenurteils ausgeschlossen, als auch meine „Verfassungsbeschwerde nach dem Prinzip des verhinderten Widerstands“ vom 5.12.2012 abgelehnt, ohne mir andere Abhilfe zu nennen, und das, obwohl meine Kritik am Leitsatz 2.1 des Diätenurteils nicht widerlegt werden kann.

Als Abhilfe (auf dem Weg zur Korrektur des Leitsatzes 2.1 des Diätenurteils) sehe ich derzeit zunächst folgende Möglichkeiten, die aber voraussetzen, dass das BVerfG wieder aktiv wird:

- 1.) Das BVerfG erklärt sich mir gegenüber bereit, seine Aussage „Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gehören nicht zu den Akten der öffentlichen Gewalt, die §90 Abs.1 BVerfGG meint“ zu korrigieren, so dass ich eine direkte Beschwerde gegen den Leitsatz 2.1 des Diätenurteils erheben kann. Dazu ist aber zu klären, ob außer der ständigen Rechtsprechung des BVerfGs nicht auch noch irgendwelche Bestimmungen (z.B. über Fristen oder ähnliches) die Annahme einer direkten Beschwerde verhindern.
- 2.) Das BVerfG nennt mir (entsprechend der allgemeinen Amtspflicht zur Erteilung vollständiger Auskünfte) andere Abhilfe, d. h. es wird mir mitgeteilt, wie ich die Korrektur des Leitsatzes 2.1 des Diätenurteils sonst erreichen kann.
- 3.) Das BVerfG gibt zu, dass eine Entscheidung über die Annahme meiner Verfassungsbeschwerde vom 5.12.2012 noch getroffen werden muss, und nimmt diese dann zur Entscheidung an.

Sollte das BVerfG nicht (in einer Plenums-Beratung und/oder einem Sonder-Ausschuss) aktiv werden, um eine dieser Möglichkeiten umzusetzen, so sehe ich keine andere Abhilfe, als folgendermaßen vorzugehen:

- 1.) Ich leiste Widerstand gegen das BVerfG (in Form einer leichten, gewaltfreien Straftat) und werde dafür von der Polizei angezeigt, so dass es zu einem Strafverfahren gegen mich kommt, in dem ich mich auf mein Widerstandsrecht berufen werde.
- 2.) Die zuständigen Strafgerichte werden mich in keiner Instanz freisprechen können, da alle Gerichte an die Entscheidungen des BVerfGs gebunden sind, so dass kein Gericht offiziell bestätigen darf, dass der Leitsatz 2.1 des Diätenurteils ein Fehlschluss ist.
- 3.) Nach jeder verlorenen Instanz des Strafverfahrens werde ich Verfassungsbeschwerde gegen die Verletzung meines Widerstandsrechts erheben, so dass das BVerfG jeweils nochmals die Möglichkeit erhält, den Leitsatz 2.1 des Diätenurteils zu korrigieren.
- 4.) Hat dies über alle Instanzen keinen Erfolg, so werde ich Beschwerde beim EGMR gegen die Verletzung meines Rechts auf ein faires Verfahren (Art.6 Abs.1 S.1 EMRK) erheben.

Sobald diese Bemühungen zum Erfolg führen oder bis zum Schluss erfolglos bleiben, werde ich für alles bis dahin von mir auf mich Genommene Schadensersatz fordern. Dabei werde ich allen jetzt inaktiv bleibenden Mitgliedern des BVerfG die vorsätzliche Verletzung der Amtspflicht zur fehlerfreien Ermessensausübung vorwerfen, weil sie nicht ermessen haben, dass der Leitsatz 2.1 des Diätenurteils ein gavierender Fehlschluss ist, der letztendlich die Volkssouveränität (Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus) beseitigt, weil er dem Gesetzgeber verbietet, die Abgabe der Nebeneinkünfte von Abgeordneten zu regeln, anstatt eine solche Regelung verfassungsgetreu zu gebieten.

Natürlich ist es ungewöhnlich, dass sich ein einzelner Bürger direkt an die einzelnen Mitglieder des BVerfGs wendet, aber meine ungewöhnliche Situation verlangt dies, denn ich sehe mich aufgrund der bisherigen Reaktionen des BVerfGs und meiner zur Neige gehenden juristischen Kreativität außer Stande, auf gewöhnlich juristischem Weg (das heißt, ohne Widerstand zu leisten) für die Korrektur des Leitsatzes 2.1 des Diätenurteils zu sorgen. Dazu können Sie unter Verfassungsbitte.de/OffenerBrief/gesamt.pdf#page=7 die letzte Reaktion des BVerfGs auf meinen offenen Brief vom 5.11.2015 nachlesen, die besagt, dass das BVerfG die Sache für erledigt ansieht und nichts mehr hören will und wird. Dem trete ich entgegen, indem ich hier mein unmittelbar geltendes Recht, bitten zu dürfen, anwende, um mir Gehör bei allen Mitgliedern des BVerfGs zu verschaffen.

Da eine Bitte die Eigenschaft hat, nicht erfüllt werden zu müssen, kann ich Sie nicht zwingen, meine Bitte um Beantragung einer Plenumsberatung zu erfüllen. Aber ich sehe Sie dennoch durch meine Argumente dazu gezwungen, in irgendeiner Form aktiv zu werden, wenn Sie es mir ersparen wollen, Widerstand gegen das BVerfG leisten und Ihnen eines Tages fehlerhafte Ermessensausübung vorwerfen zu müssen.

Informationen über meine bisherigen Erkenntnisse und über meine letzten Bemühungen habe ich auf meiner Internetseite Verfassungsbitte.de online gestellt. Wenn Sie Fragen haben und Ihren Zeitaufwand gering halten wollen, stehe ich Ihnen aber auch gerne jederzeit telefonisch, per Email oder postalisch zur Verfügung.

Ich freue mich darauf, von Ihnen (oder dem Plenum des BVerfGs oder einem Sonder-Ausschuss des BVerfGs) zu hören, wie ich mein Anliegen ohne Widerstand weiter verfolgen soll, und verbleibe trotz klarer Botschaft

mit freundlichem Gruß

Deckenpfronn, den 23.10.2016

Michael Dongus
Michael Dongus

P.S.: Nachdem ich obiges Schreiben fertiggestellt und mehrmals kontroll-gelesen hatte, habe ich mich entschlossen, *post scriptum* noch folgende Aussagen bzw. Fragen anzufügen:

Angenommen ein Bürger mit einem Bruttomonatseinkommen von 15000€ wird Abgeordneter und läßt seine Erwerbstätigkeit ruhen, um sein Mandat gewissenhaft ausüben zu können, so dass sein mandatsbedingter Verdienstausschlag 15000€ brutto pro Monat beträgt. Ist eine Entschädigung von gut 9000€ für diesen Abgeordneten, der mandatsbedingt tatsächlich 15000€ verliert, eine angemessene Entschädigung?

Oder noch einfacher gefragt: Gleichen gut 9000€ eine Schaden von 15000€ angemessen aus?

Laut Lobbypedia (http://lobbypedia.de/wiki/Nebeneinkünfte_von_Abgeordneten) hatten schon vor Jahren (Stand: Okt. 2012) 126 Bundestagsabgeordnete Nebeneinkünfte von über 7000 €. Das waren mindestens $126 \times 7000 \text{ €} = 882000 \text{ €}$ brutto in einem Monat. Seit meiner Verfassungsbeschwerde vom 5.12.2012 sind bis heute $46\frac{1}{2}$ Monate vergangen. In dieser Zeit fielen also hochgerechnet Nebeneinkünfte von mind. $46\frac{1}{2} \times 882000 \text{ €} = \underline{\underline{41 \text{ Mio. € brutto}}}$ an. Dieses Geld

- entging der Staatskasse, weil der Leitsatz 2.1 des Diätenurteil nicht korrigiert war und Abgeordnete deshalb ihre Nebeneinkünfte nicht abgeben mussten.
 - verunsicherte die Unabhängigkeit von Abgeordneten, weil es zum Teil der Beeinflussung (oder sogar Bestechung) von Abgeordneten diente.
 - förderte (auch dank der halbherzigen Offenlegung) das Misstrauen im Volk und wirkte so der Identifikation des Volkes mit „seinem Staat“ entgegen.
-

Dass ich ein Bittschreiben mit insgesamt 13 Seiten an jedes der 16 Mitglieder der BVerfGs sende (das sind zusammen 208 Fax-Seiten) und dabei das Faxgerät des BVerfGs als Fernkopierer benutze, könnte man als unverschämten Missbrauch der Infrastruktur des BVerfGs empfinden. Da jedoch mein am 5.11.2015 per Email ans BVerfG gesandter Offener Brief nicht wie erbeten an alle Mitglieder weitergeleitet worden ist, muss ich wohl dafür sorgen, dass mein Anliegen jedes Mitglied des BVerfGs einzeln adressiert und in Schriftform erreicht. Außerdem sind 208 Fax-Seiten im Verhältnis zur Einbuße des Staatshaushalts in Höhe von mindestens 41 Mio. € brutto (siehe voriger Abschnitt) wohl vollständig vernachlässigbar.

Jedermann kann ein Bittschreiben verfassen und es zuschicken, wem er will. Dazu bedarf es keines besonderen Rechts. Dass das Recht, sich schriftlich mit Bitten an die zuständigen Stellen zu wenden, als Grundrecht verankert wurde und unmittelbar gilt, bedeutet: Erhält eine nachgewiesenermaßen „zuständige Stelle“ ein Bittschreiben, so ist damit die Verantwortung für die erbetene Entscheidung sicher an den Empfänger übertragen. Der Empfänger muß die Bitte nicht erfüllen, muss aber die Nicht-Erfüllung verantworten. D. h., Sie sind jetzt mitverantwortlich für die Korrektur des Leitsatzes 2.1 des Diätenurteils bzw. für den Schaden der dem Deutschen Volk durch weitere Nicht-Korrektur entsteht.

Bitte enttäuschen Sie mich nicht!

Antrag nach dem IFG an das Bundesverfassungsgericht

von Michael Dongus, Nordstr. 30, 75392 Deckenpfronn, michael.dongus@gmx.net
am 18. Dezember 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute genau vor 8 Wochen (am 23. Okt. 2016) habe ich per Fax ein Bittschreiben (online unter Verfassungsbitte.de/OffenerBrief/gesamt.pdf#page=9) an jedes einzelne der 16 Mitglieder des BVerfGs gesendet. Diese 16 Bittschreiben waren jeweils überschrieben mit den Worten

„Persönliche Bitte nach Art. 17 GG an das Mitglied des BVerfGs [Mitgliedsname] um die Beantragung einer Plenumsberatung über die Bildung eines Ausschusses“.

Nach dem IFG beantrage ich hiermit, von Ihnen eine Aufstellung der Mitglieder des BVerfGs zu erhalten, die für jedes Mitglied folgende Informationen enthält:

- 1.) Ging am 23. Okt. 2016 per Fax ein persönlich an dieses Mitglied adressiertes Bittschreiben von mir beim BVerfG ein?
- 2.) Wurde dieses Bittschreiben diesem Mitglied des BVerfGs zugestellt?
- 3.) Hat dieses Mitglied des BVerfGs auf meine Bitte hin eine Plenumsberatung beantragt?

Wenn diese Aufstellung wie folgt aussieht, so genügt es, mir dies einfach mitzuteilen:

Mitglied des BVerfGs	Frage 1: Eingang	Frage 2: Zustellung	Frage 3: Erfüllung
Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof	Ja	Nein	Nein
Prof. Dr. Reinhard Gaier	Ja	Nein	Nein
Prof. Dr. Michael Eichberger	Ja	Nein	Nein
Dr. h. c. Wilhelm Schluckebier	Ja	Nein	Nein
Prof. Dr. Johannes Masing	Ja	Nein	Nein
Prof. Dr. Andreas L. Paulus	Ja	Nein	Nein
Prof. Dr. Dr. h.c. Susanne Baer	Ja	Nein	Nein
Prof. Dr. Gabriele Britz	Ja	Nein	Nein
Prof. Dr. Andreas Voßkuhle	Ja	Ja	Nein
Prof. Dr. Peter M. Huber	Ja	Nein	Nein
Monika Hermanns	Ja	Nein	Nein
Peter Müller	Ja	Nein	Nein
Dr. Sybille Kessal-Wulf	Ja	Nein	Nein
Prof. Dr. Doris König	Ja	Nein	Nein
Dr. Ulrich Maidowski	Ja	Nein	Nein
Prof. Dr. Christine Langenfeld	Ja	Nein	Nein

Ansonsten finden Sie online in der Datei Verfassungsbitte.de/OffenerBrief/IFA.doc diese Aufstellung zum zeitsparenden Kopieren und Korrigieren.

Vorab danke ich Ihnen für Ihre Mühe und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Michael Dongus

Erinnerung an das Bundesverfassungsgericht

von Michael Dongus, Nordstr. 30, 75392 Deckenpfronn, michael.dongus@gmx.net
am 9. September 2016 <- hätte 2017 heißen müssen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe am 18. Dez. 2016 per Fax einen Antrag an das Bundesverfassungsgericht nach dem IFG (Informationsfreiheitsgesetz) gestellt (siehe Anlage).

Laut §7 Abs.5 IFG ist die beantragte Information dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner Belange unverzüglich zugänglich zu machen. Der Informationszugang soll innerhalb eines Monats erfolgen.

Anderenfalls hat nach §9 Abs.1 IFG die Bekanntgabe einer Entscheidung, mit der der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird, innerhalb eines Monats zu erfolgen.

So oder so haben Sie die Monatsfrist in rechtswidriger Weise nicht eingehalten, da mein Antrag von Ihnen bis heute weder beantwortet noch abgelehnt worden ist.

Dies müssen sie sofort nachholen und meinen Antrag umgehend beantworten!

Desweiteren beantrage ich hiermit nach dem IFG, von Ihnen zu erfahren

- 1.) Welches Aktenzeichen hat mein IFG-Antrag vom 18. Dez. 2016 erhalten?
- 2.) Wer hat dessen (Nicht-)Bearbeitung zu verantworten?
- 3.) Welches AZ haben meine Bittschreiben vom 23. Okt. 2016 erhalten?
- 4.) Wer hat deren (Nicht-)Zustellung zu verantworten?

Für eine umgehende Antwort danke ich und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Michael Dongus